

# Besonderheiten der sächsischen Verwaltung

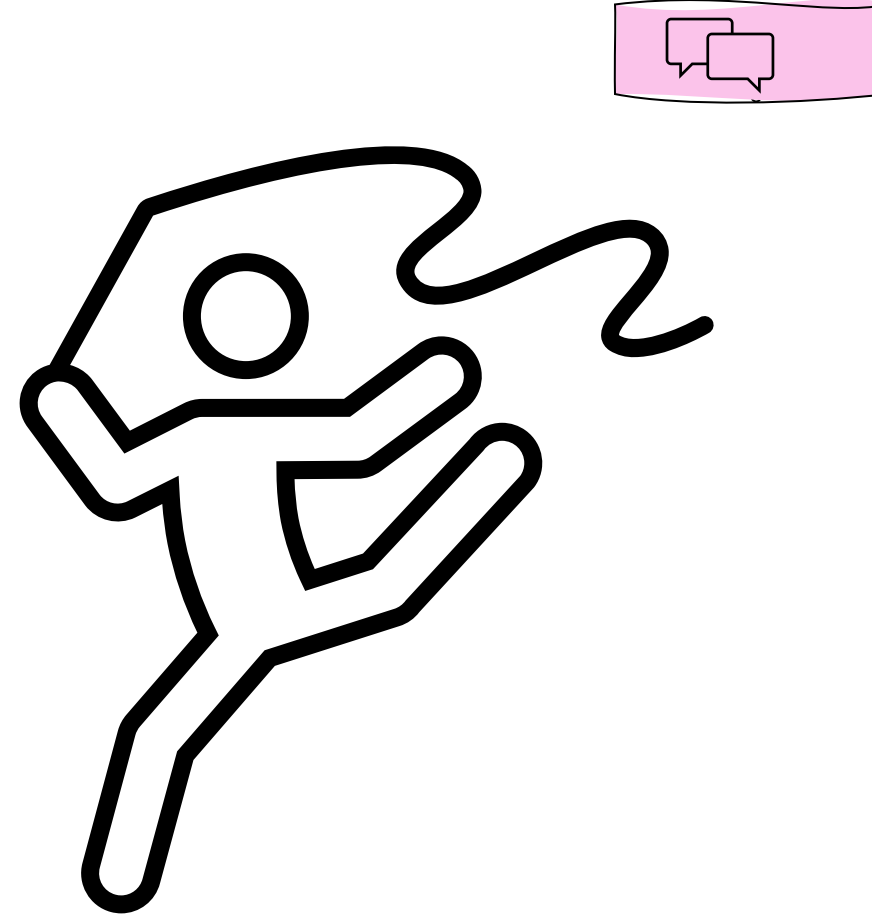
Basis-Befähigung Digital-Navigatoren



# Begriffsballett

Welche typischen Besonderheiten und Begriffe stehen für öffentliche Verwaltung?

<https://app.conceptboard.com/board/cr0x-z8fr-hfbb-a8bh-5rs7>





1

## Teil 1

Was unterscheidet die öffentliche Verwaltung?

2

## Teil 2

Ordnungsgemäße Aktenführung

3

## Teil 3

Identifikation und Authentifikation

4

## Teil 4

Schriftformerfordernis



# Was unterscheidet die öffentliche Verwaltung?

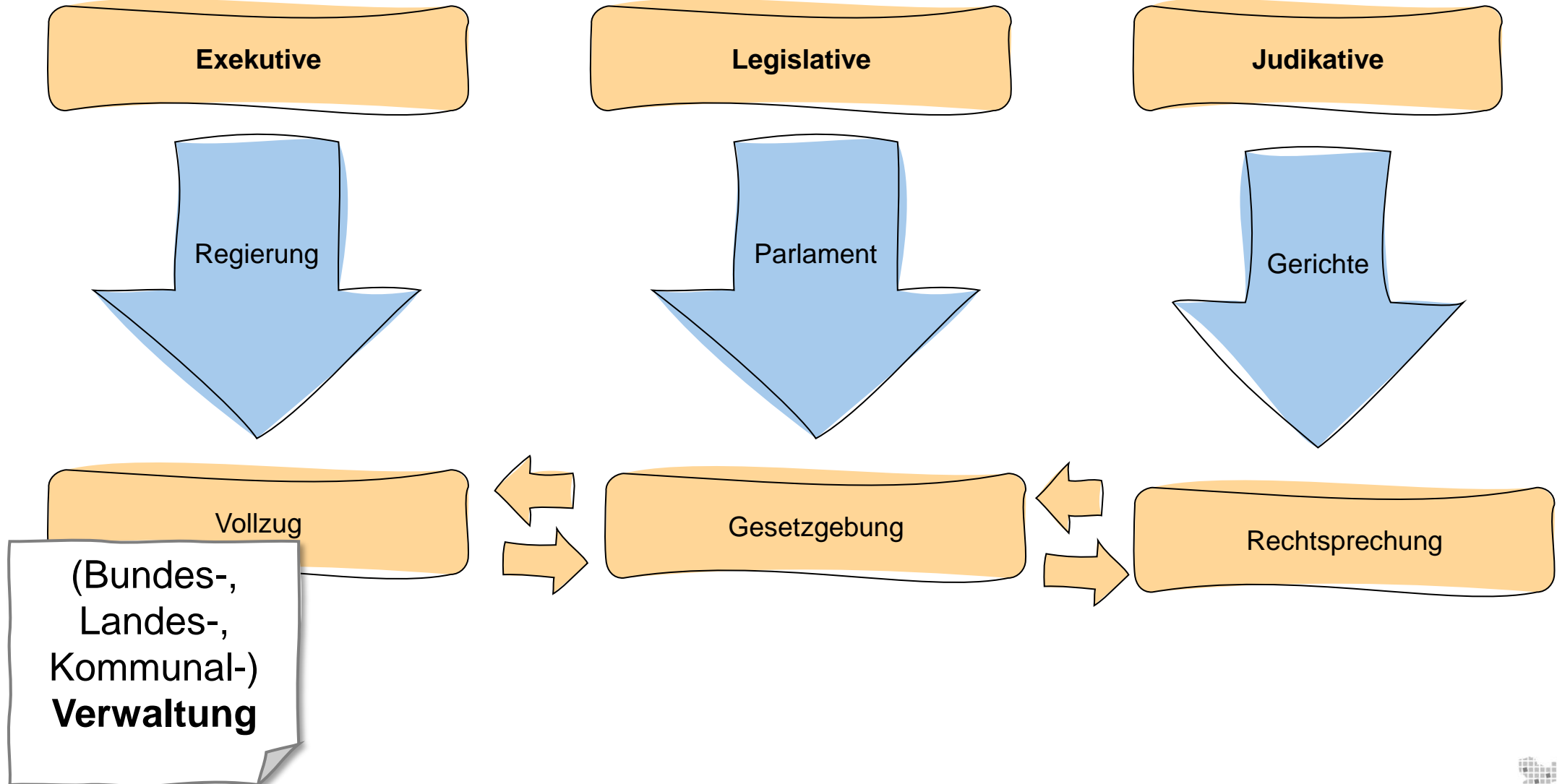
# Staatsaufbau und Verwaltung

Das Programm für einen verregneten Nachmittag  
Videoreihe für Quereinsteiger

<https://t1p.de/exa2b> (bucht ein eLearning in der WVLP)



# Gewaltenteilung und Verwaltung



# Rechtsstaatsprinzip



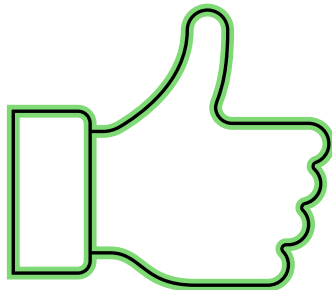
## Artikel 20 Abs. 3

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, **die vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an **Gesetz und Recht** gebunden.“

# Verwaltung muss sich an Recht und Gesetz halten

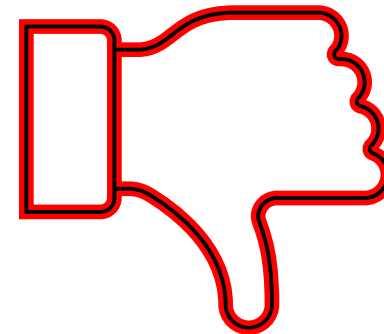
## Verwaltung MUSS

- Vorrang des Gesetzes einhalten.
- für die zu treffenden Entscheidungen zuständig sein.



## Verwaltung DARF NICHT

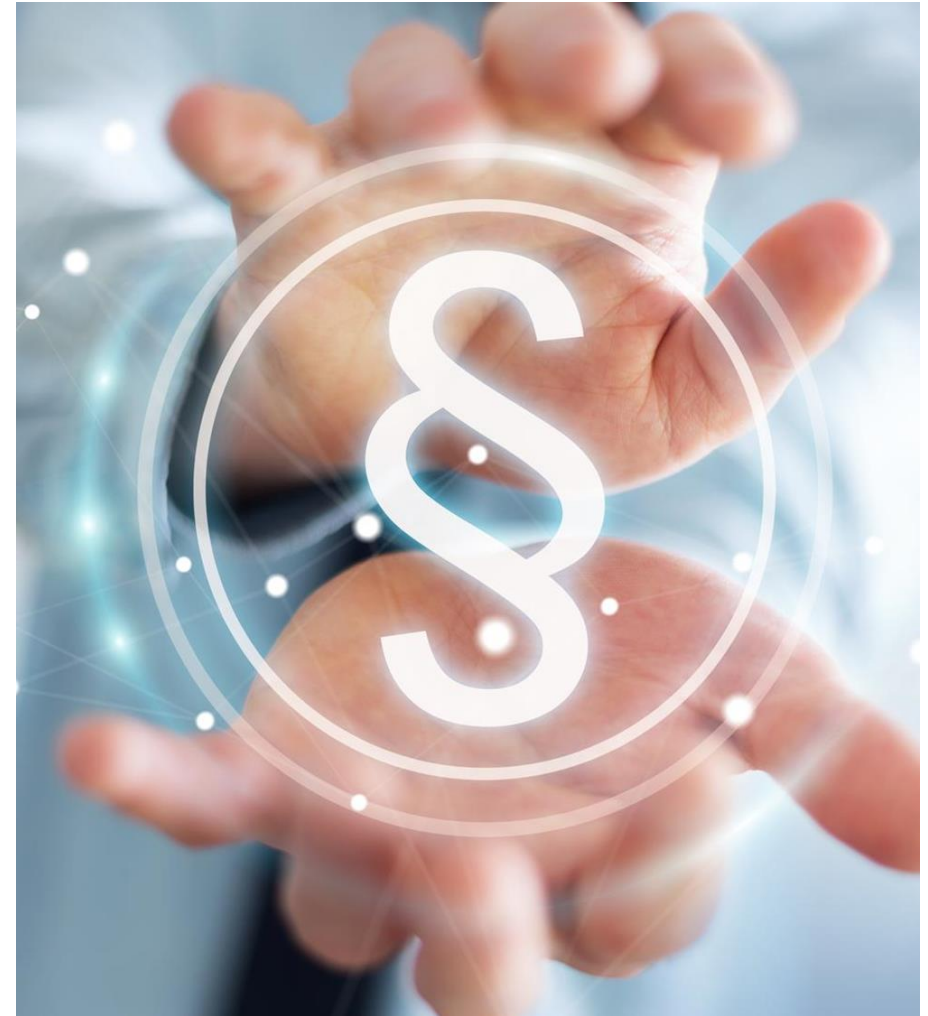
- Handlungen vollziehen, die konträr zu Regeln des Gesetzes sind.
- Entscheidungen treffen, für die sie nicht zuständig ist.



# Verwaltungsakt

## § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

„Verwaltungsakt ist jede **Verfügung, Entscheidung** oder andere **hoheitliche Maßnahme**, die eine **Behörde** zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des **öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.“



# Merkmale des Verwaltungsakts

**Hoheitlich** – Über-  
Unterordnungsverhältnis  
(Subordinationsverhältnis) zwischen Staat  
und Bürger

**Behörde** - §1 Abs. 4 VwVfG: jede  
Stelle, die Aufgaben der öffentlichen  
Verwaltung wahrnimmt.

**öffentliches Recht** –  
Ermächtigungsgrundlage für  
Verwaltungshandeln stammt aus dem Gebiet  
des öffentlichen Rechts

**Rechtswirkung nach außen** -  
muss unmittelbar auf die Rechte einer  
Person einwirken, welche außerhalb der  
Verwaltung ist. (begünstigend oder  
belastend)



# Öffentliches Auftragswesen



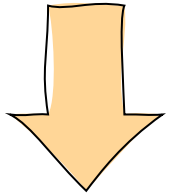
# Ordnungsgemäße Aktenführung



# Ordnungsgemäße Aktenführung!?

# Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar sein!

Grundsatz: Verwaltung muss nachvollziehbar dokumentieren (beweisen), dass rechtskonform gehandelt wurde, also Artikel 20 Abs. 3 GG erfüllt wird.



Das heißt:

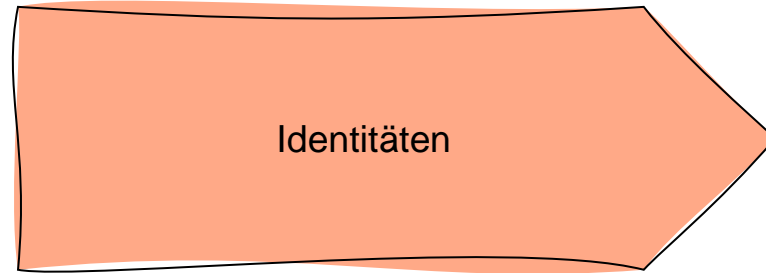
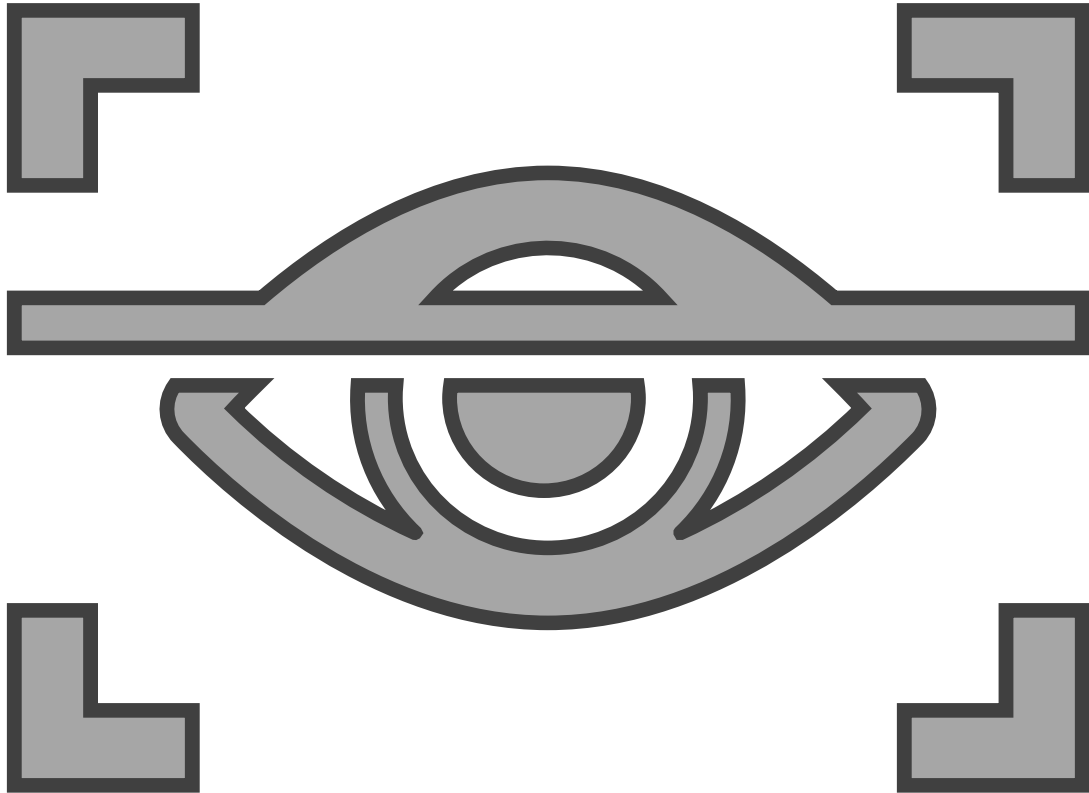
- ordnungsgemäße Aktenführung
- alles Aktenrelevante nachvollziehbar aufbewahren
- für alle im Bearbeitungsprozess relevanten Schritte
- für den gesamten Lebenszyklus des Schriftgutes
- Papier und/oder digital

Separates Modul  
Online-Tag 2



# Identifizieren und Authentifizieren

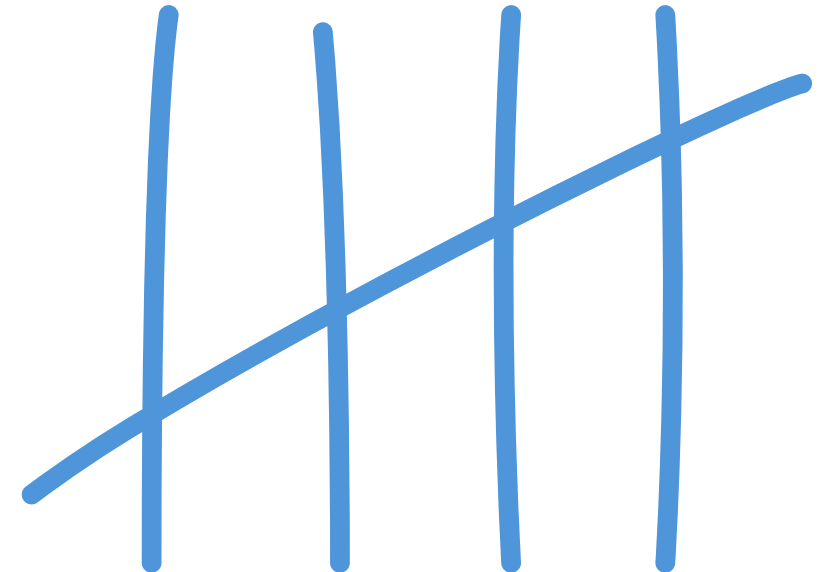
# Identifizierung und Authentifizierung?



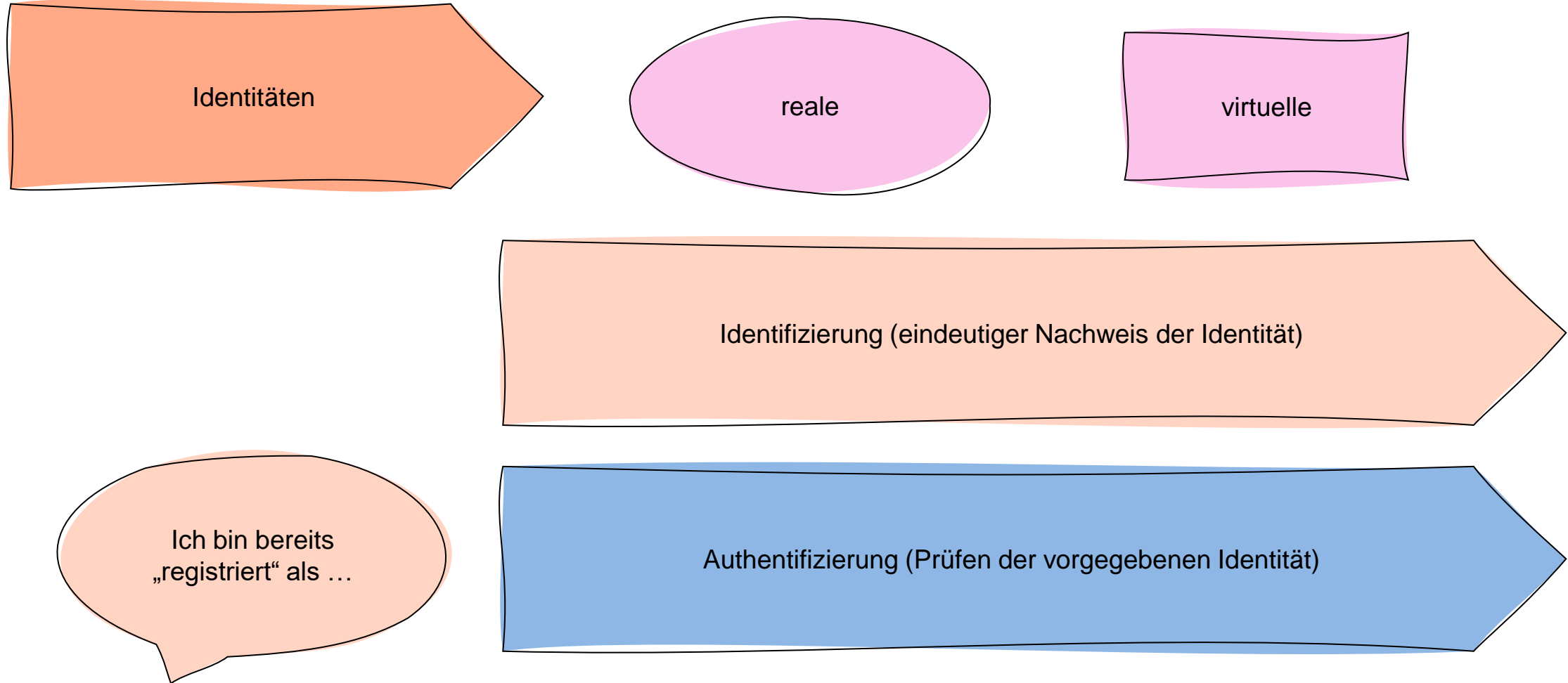
# Zählwerk

- Wie viele Identitäten habt ihr?
- Habt ihr euch heute schon identifiziert?
- Und authentifiziert?

Geht aufs Conceptboard und schreibt dazu ein paar Post-it's!



# Identität, Identifizierung und Authentifizierung



Realität

# Staatliche Identität



wichtigster Identitätsnachweis in der realen Welt in der EU und im Schengen-Raum

Identitätsattribute (Ziffern 1-15)

# Digitale Identität

Telefonnummer, Benutzername oder E-Mail-...

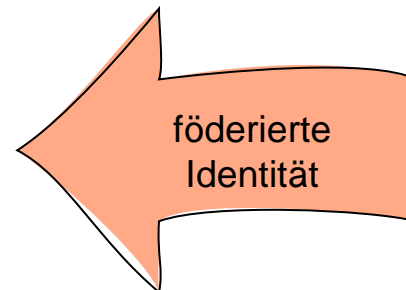
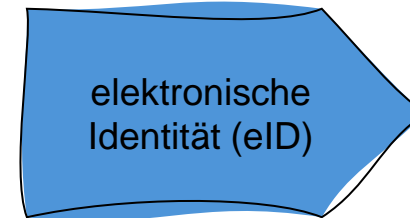
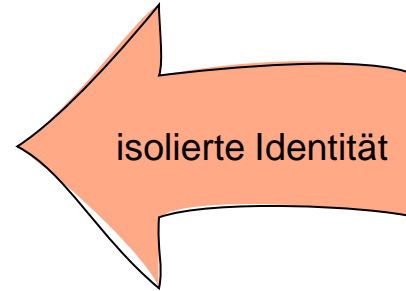
Passwort

Anmelden

ODER

 Mit Facebook anmelden

Passwort vergessen?



# Elektronische Identität (eID)

- staatliche Identität, die europaweit gilt
- Mit der Onlineausweisfunktion kann ich mich sicher elektronisch identifizieren.
- Damit kann ich mich auch sicher digital authentifizieren.
- Servicekonto mit eID-Funktion





# Schriftformerfordernis

# Identität und Schriftformerfordernis

eindeutiger Nachweis:

zusätzlicher eindeutiger Nachweis

Das **BIN** ich.



Das **WILL** ich.



Warum brauche  
ich **beides**?

# Rechtsgrundlagen

## §3a VwVfG: elektronische Kommunikation

- Eine angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 2a Absatz 4 SächsEGovG:

- Eine Unterschrift des Antragstellers ist nur dann erforderlich, wenn die Schriftform im Fachgesetz ausdrücklich angeordnet ist. Ist eine Schriftform im Fachgesetz nicht angeordnet, gilt der Grundsatz der Formfreiheit, d.h., Verwaltungsverfahren können in jeder geeigneten Art und Weise eingeleitet und durchgeführt werden.



# §3a Verwaltungsverfahrensgesetz

**Sehenswert:** Mitschnitt vom Digitalen Frühstück am 18.10.2025 auf der Website der DLN

## Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
  - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
  - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
  - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
  - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
  - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
  - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(4) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

# Vier Fallgruppen

- das Fachrecht sieht kein Schriftformerfordernis vor
- das Fachrecht sieht ein Schriftformerfordernis vor
- das Fachrecht sieht ein Schriftformerfordernis vor, die elektronische Form ist jedoch ausgeschlossen
- das Fachrecht sieht ein Schriftformerfordernis vor und erlaubt darüber hinaus spezialgesetzlich einfache elektronische Formen




# Kein Schriftformerfordernis

- volle Gestaltungsfreiheit
- einfache elektronische Kommunikationsform möglich

TIPP: Mal in der eigenen Verwaltung  
**intern** ausprobieren!

# Schriftformerfordernis vorgesehen



**ACHTUNG:** Es dürfen keine niedrigeren Standards als im Gesetz vorgesehen erlaubt werden!

- ersetzbar gem. § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz
- Abgabe elektronisches Formular und Identitätsnachweis
- Übermittlung einer elektronisch signierten Erklärung aus besonderen Postfächern
- [DE-Mail]

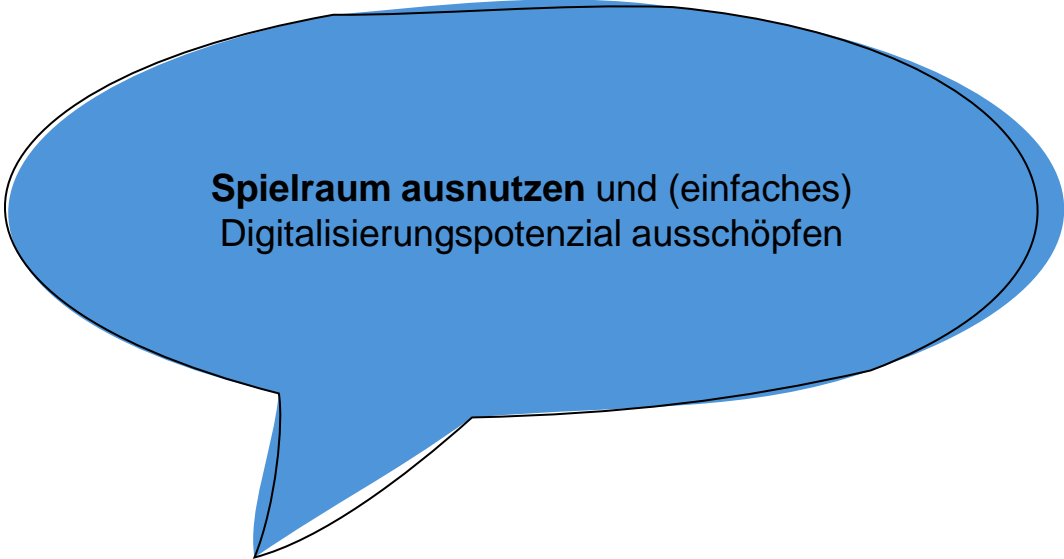
# Schriftformerfordernis und Ausschluss der elektronischen Form

- weder Verfahren nach § 3a VwVfG noch eigene Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz möglich

**Kein Digitalisierungspotenzial!  
Gesetzesänderung nötig!**

# Schriftformerfordernis mit spezialgesetzlicher Regelung

- bereits spezialgesetzlich sind einfache elektronische Formen zugelassen



**Spielraum ausnutzen** und (einfaches)  
Digitalisierungspotenzial ausschöpfen

# Schriftformersatz mit Signatur

Bitte unterschreiben Sie hier.



Einfache elektronische  
Signatur (SES)

Bitte unterschreiben Sie hier.



Max Mustermann (Nov 25, 2022 14:38 GMT+1)

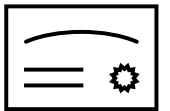
Fortgeschrittene  
elektronische Signatur  
(AES)

Bitte unterschreiben Sie hier.



Max Mustermann (Nov 25, 2022 14:38 GMT+1)

+



Qualifizierte  
elektronische Signatur  
(QES)

Sicherheitsstufe

niedrig

hoch

# Schutzziele einer elektronischen Signatur

- **Integrität:** Die Signatur kontrolliert, ob das Dokument auf dem Übertragungsweg manipuliert wurde.
- **Verbindlichkeit:** Die Signatur ist nicht abstreitbar, auch nicht für den Signierenden selbst.
- **Authentizität:** Der Empfänger kann überprüfen, ob der Absender der ist, für den er sich ausgibt.



# Einfache elektronische Signatur (SES)

Anforderungen nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-Verordnung:

- Den elektronischen Daten sind Daten beigefügt, mit denen sich der Unterzeichner zu erkennen gibt oder logisch mit ihnen verbunden ist.
- Beispiele
  - Maschinenschriftliche Unterzeichnung
  - Eingescannte Unterschrift
  - Angekreuzte Checkbox in der man bspw. die Richtigkeit seiner Angaben akzeptiert
- Wertung im Rechtsstreit
  - Beweiswert vor Gericht am geringsten, da nahezu keine Sicherheitsanforderungen an die SES gestellt werden.



# Fortgeschrittene elektronische Signatur (AES)

## Anforderungen nach Art. 26 eIDAS-Verordnung:

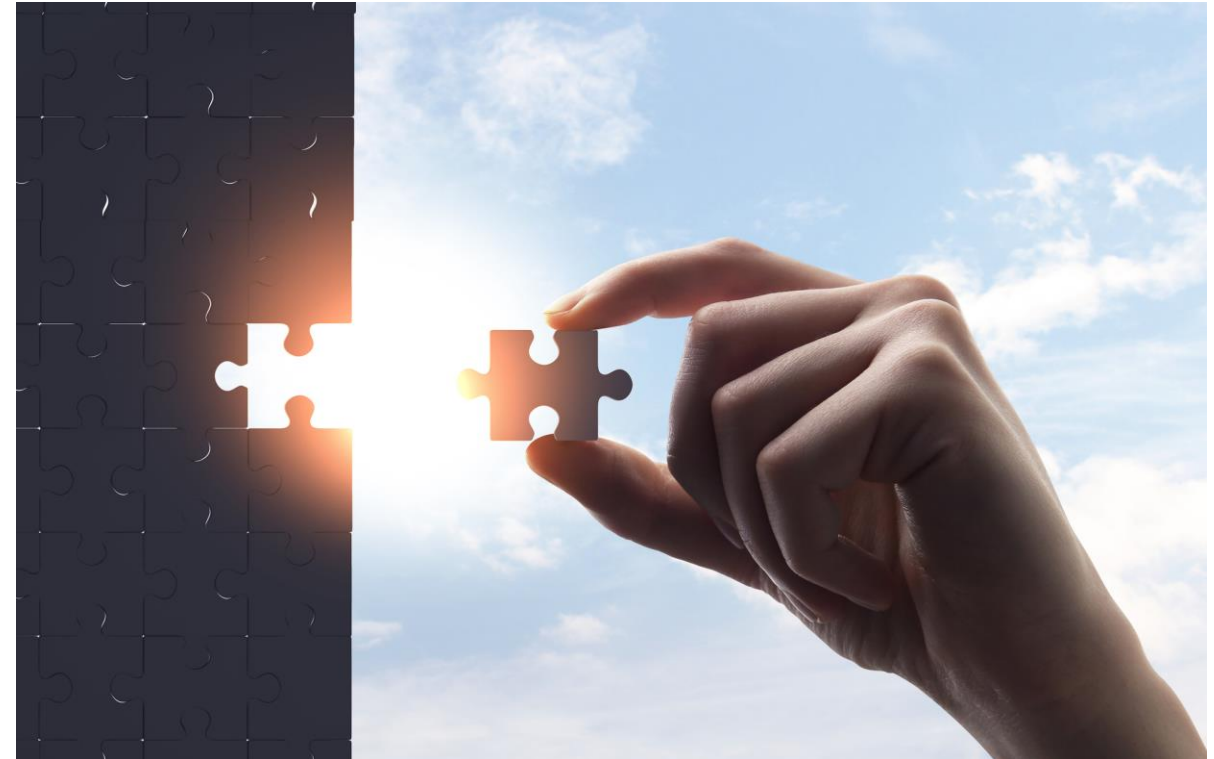
- Signatur muss dem Unterzeichner zuzuordnen sein und seine Identifizierung ermöglichen.
- Eine nachträgliche Veränderung der Daten muss erkannt werden können.
- Die Signatur muss mit Mitteln erstellt werden, die unter der alleinigen Kontrolle des Unterzeichners stehen, wie z.B. Telefon, Tablet oder PC.

## Komponenten:

- Signatursoftware
- Softwarezertifikat

## Wertung im Rechtsstreit

- Im Rechtsstreit wird die AES genauso wie eine SES behandelt, d.h. die sich auf die Signatur beziehende Partei muss beweisen, dass digitale Signatur und Identifizierungsmerkmale echt sind.



# Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Anforderungen nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS-Verordnung:

- Gleiches Verfahren wie bei der AES
- Identität des Unterzeichners wird zuvor validiert und dass der Signaturschlüssel bei einer Zertifizierungsstelle liegt.
- Unterzeichnende müssen vor dem Leisten der Unterschrift eindeutig identifiziert werden: durch Video-Ident oder Behörden-Ident Verfahren.

Komponenten

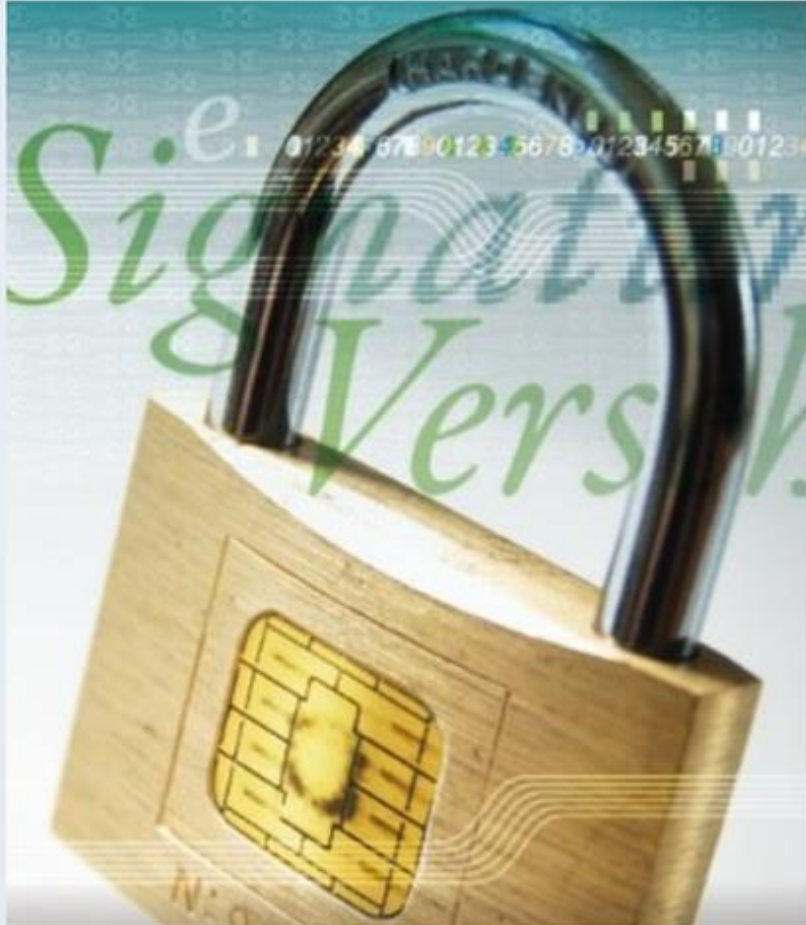
- Signaturkarte / Fernsignatur eines Zertifizierungsanbieters
- Kartenlesegerät
- Qualifiziertes Zertifikat
- Signatursoftware

Wertung im Rechtsstreit

- Beweislastumkehr



# BAK ESV



## eGovernment Basiskomponente Elektronische Signatur und Verschlüsselung

### BaK ESV

Die BaK ESV bietet allen sächsischen Verwaltungen, sowohl staatlich als auch kommunal, die Möglichkeit der vertraulichen und nachweisbaren elektronischen Kommunikation.

# Signatur und Siegel

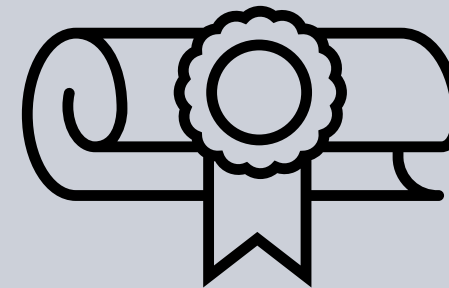
## Signatur

Willenserklärung von natürlichen Personen – z.B. ausgefüllter Antrag

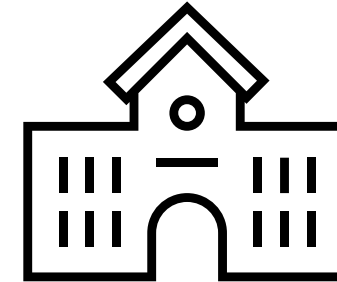
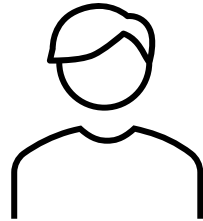


## Siegel

Herkunftsnachweis von juristischen Personen(Behörden) – z.B. öffentliche Bekanntmachung, Verwaltungsakt



# Einsatz von Signatur und Siegel



Antragstellung 

Widerspruch 

Antragsübertragung (  )

Verwaltungsakt (Bescheid) 

Archivierung  

Vertragsunterzeichnung 

Die Inhalte der Präsentation wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dieser Präsentation sind ausschließlich für Teilnehmer der Basisbefähigung des Digital-Lotsen Sachsen Projektes vorgesehen. Sie sind der Öffentlichkeit fernzuhalten und dürfen nicht ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. verbreitet, kopiert, gespeichert oder anderweitig genutzt werden.

**Digital-Lotsen-Sachsen**  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden  
Tel.: 0351 8192-270

 [www.digital-lotsen.de](http://www.digital-lotsen.de)

 [www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de)